



Rechtsausschuss

2022/0117(COD)

2.3.2023

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)

(COM(2022)0177 – C9-0161/2022 – 2022/0117(COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatter: Tiemo Wölken

Verfasserin der Stellungnahme des gemäß Artikel 57 der Geschäftsordnung assoziierten Ausschusses:

Ramona Strugariu, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“)

(COM(2022)0177 – C9-0161/2022 – 2022/0117(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2022)0177),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0161/2022),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die begründete Stellungnahme, die der französische Senat und der tschechische Senat gemäß dem Protokoll Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt haben und in der festgestellt wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Grundsatz der Subsidiarität vereinbar ist¹,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 26. Oktober 2022²,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sowie die Stellungnahme des Ausschusses für Kultur und Bildung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Rechtsausschusses (A9-0000/2023),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. schlägt vor, den Gesetzgebungsakt „Timo Wölken...-Richtlinie zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche

¹ [https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0117\(COD\)&l=en](https://oeil.secure.europarl.europa.eu/oeil/popups/ficheprocedure.do?reference=2022/0117(COD)&l=en)

² <https://www.eesc.europa.eu/de/our-work/opinions-information-reports/opinions/initiative-against-abusive-litigation-targeting-journalists-and-rights-defenders>

Beteiligung“)³ zu nennen.

3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
4. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Bezugsvermerk 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses^{1a},

^{1a} *ABL. C 75, vom 28.2.2023, S. 143.*

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) sind unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität (Artikel 11), und das Recht auf

(2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union haben alle Bürgerinnen und Bürger der Union das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden die „Charta“) sind unter anderem das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Artikel 7), das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), das Recht auf die Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, einschließlich der Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität (Artikel 11), **die Versammlungs-**

³Tiemo Wölken und ... führten die Verhandlungen über den Gesetzgebungsakt im Namen des Parlaments bzw. des Rates.

einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) vorgesehen.

und Vereinigungsfreiheit (Artikel 12) und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47) vorgesehen.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, natürliche und juristische Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, insbesondere Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, vor Gerichtsverfahren zu schützen, die gegen sie angestrengt werden, um sie von der öffentlichen Beteiligung abzuhalten (gemeinhin als „strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“ oder „SLAPP-Klage“ (strategic lawsuit against public participation) bezeichnet).

Geänderter Text

(4) Mit dieser Richtlinie wird das Ziel verfolgt, natürliche und juristische Personen, die sich in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse öffentlich beteiligen, insbesondere Journalisten, **Medienorganisationen** und Menschenrechtsverteidiger, vor Gerichtsverfahren zu schützen, die gegen sie angestrengt **werden bzw. die ihnen angedroht** werden, um sie von der öffentlichen Beteiligung abzuhalten (gemeinhin als „strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung“ oder „SLAPP-Klage“ (strategic lawsuit against public participation) bezeichnet).

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Insbesondere investigative Journalisten spielen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Extremismus. Ihre Arbeit ist besonders riskant und sie werden immer häufiger Opfer von Angriffen und Belästigungen. Damit sie

Geänderter Text

(6) Insbesondere investigative Journalisten **und Medienorganisationen** spielen eine zentrale Rolle bei der Bekämpfung von organisierter Kriminalität, Korruption und Extremismus. Ihre Arbeit ist besonders riskant und sie werden immer häufiger Opfer von

ihre wichtige Rolle als Wächter über Angelegenheiten von berechtigtem öffentlichen Interesse erfüllen können, ist ein robustes System von Schutzmaßnahmen erforderlich.

Angriffen und Belästigungen. Damit sie ihre wichtige Rolle als Wächter über Angelegenheiten von berechtigtem öffentlichen Interesse erfüllen können, ist ein robustes System von Schutzmaßnahmen erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Menschenrechtsverteidiger spielen in den Demokratien Europas ebenfalls eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Wahrung der Grundrechte, der demokratischen Werte, der sozialen Inklusion, des Umweltschutzes und der Rechtsstaatlichkeit. Sie sollten in der Lage sein, sich aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen und sich in politischen Fragen und bei der Entscheidungsfindung Gehör zu verschaffen, ohne Angst vor Einschüchterung haben zu müssen. Menschenrechtsverteidiger sind Einzelpersonen oder Organisationen, die sich für die Verteidigung der Grundrechte und einer Vielzahl anderer Rechte einsetzen, z. B. Umwelt- und Klimarechte, Frauenrechte, Rechte von **LGBTIQ-Personen**, Rechte von Angehörigen einer rassischen oder ethnischen Minderheit, Arbeitsrechte oder religiöse Freiheiten. **Zudem gilt es, weitere Beteiligte an der öffentlichen Debatte, wie Wissenschaftler und Forscher, angemessen zu schützen.**

Geänderter Text

(7) Menschenrechtsverteidiger spielen in den Demokratien Europas ebenfalls eine wichtige Rolle, insbesondere bei der Wahrung der Grundrechte, der demokratischen Werte, der sozialen Inklusion, des Umweltschutzes und der Rechtsstaatlichkeit. Sie sollten in der Lage sein, sich aktiv am öffentlichen Leben zu beteiligen, **die Rechenschaftspflicht zu fördern** und sich in politischen Fragen und bei der Entscheidungsfindung Gehör zu verschaffen, ohne Angst vor Einschüchterung haben zu müssen. Menschenrechtsverteidiger sind Einzelpersonen oder Organisationen, die sich für die Verteidigung der Grundrechte und einer Vielzahl anderer Rechte einsetzen, z. B. Umwelt- und Klimarechte, Frauenrechte, Rechte von **LGBTQI+-Personen**, Rechte von Angehörigen einer rassischen oder ethnischen Minderheit, Arbeitsrechte oder religiöse Freiheiten.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Teilnehmer an öffentlichen Debatten, die keine Journalisten, Medienorganisationen oder Menschenrechtsverteidiger sind, wie Akademiker, Forscher oder Künstler, verdienen ebenfalls einen angemessenen Schutz. In einer demokratischen Gesellschaft sollten sie in der Lage sein, ohne Angst vor Repressalien zu forschen, zu unterrichten, zu lernen, zu handeln und zu kommunizieren.

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Um dieses Umfeld zu fördern, müssen **Journalisten** und **Menschenrechtsverteidiger** vor Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung geschützt werden. Solche Gerichtsverfahren werden nicht angestrengt, um den Zugang zur Justiz zu wahren, sondern um die öffentliche Debatte zum Schweigen zu bringen, was in der Regel durch Belästigung und Einschüchterungen geschieht.

(9) Um dieses Umfeld zu fördern, müssen **natürliche** und **juristische Personen** vor Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung geschützt werden. Solche Gerichtsverfahren werden nicht angestrengt, um den Zugang zur Justiz zu wahren, sondern um die öffentliche Debatte zum Schweigen zu bringen, was in der Regel durch Belästigung und Einschüchterungen geschieht.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen und staatlichen Organen. Oft besteht ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, wobei der Kläger eine stärkere finanzielle oder politische Position hat als der Beklagte. Ein Machtungleichgewicht ist zwar kein unverzichtbarer Bestandteil solcher Fälle, aber wenn es vorhanden ist, verstärkt es die schädlichen Auswirkungen und die abschreckende Wirkung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erheblich.

Geänderter Text

(10) SLAPP-Klagen werden üblicherweise von einflussreichen Einrichtungen angestrengt, zum Beispiel von Einzelpersonen, Lobbygruppen, Unternehmen, **Politikern** und staatlichen Organen. Oft besteht ein Machtungleichgewicht zwischen den Parteien, wobei der Kläger eine stärkere finanzielle oder politische Position hat als der Beklagte. Ein Machtungleichgewicht ist zwar kein unverzichtbarer Bestandteil solcher Fälle, aber wenn es vorhanden ist, verstärkt es die schädlichen Auswirkungen und die abschreckende Wirkung von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung erheblich.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von **Journalisten** und **Menschenrechtsverteidigern** auswirken und ihre finanziellen und sonstigen Ressourcen erschöpfen. Derartige Verfahren können dazu führen, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse verzögert oder gänzlich verhindert wird. Die Dauer der Verfahren und der finanzielle Druck können eine abschreckende Wirkung auf **Journalisten** und **Menschenrechtsverteidiger** haben. Derartige Praktiken können daher eine abschreckende Wirkung auf ihre Arbeit haben, indem sie in Erwartung möglicher künftiger Gerichtsverfahren zur

Geänderter Text

(11) Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können sich negativ auf die Glaubwürdigkeit und den Ruf von **natürlichen** und **juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen**, auswirken und ihre finanziellen und sonstigen Ressourcen erschöpfen. Derartige Verfahren können dazu führen, dass die Veröffentlichung von Informationen über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse verzögert oder gänzlich verhindert wird. Die Dauer der Verfahren und der finanzielle Druck können eine abschreckende Wirkung auf **natürliche** und **juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen**. Derartige Praktiken können daher eine abschreckende Wirkung auf ihre Arbeit haben, indem sie in Erwartung möglicher künftiger

Selbstzensur führen, wodurch die öffentliche Debatte zum Nachteil der gesamten Gesellschaft erschwert wird.

Gerichtsverfahren zur Selbstzensur führen, wodurch die öffentliche Debatte zum Nachteil der gesamten Gesellschaft erschwert wird.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Gegen Personen, die Gegenstand von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung sind, können gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein, die mitunter in mehreren Rechtsordnungen eingeleitet werden. Verfahren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden, sind für den Beklagten in der Regel komplexer und kostspieliger. Kläger in Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können auch verfahrenstechnische Instrumente nutzen, um die Verfahren langwieriger zu gestalten und die Kosten in die Höhe zu treiben, und Fälle vor ein Gericht in einem Rechtsraum bringen, der ihrer Ansicht nach für ihren Fall günstig ist, anstatt vor das Gericht, das am besten in der Lage wäre, über den Fall zu entscheiden. Derartige Praktiken stellen auch eine unnötige und schädliche Belastung für die nationalen Gerichte dar.

Geänderter Text

(12) Gegen Personen, die Gegenstand von Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung sind, können gleichzeitig mehrere Verfahren anhängig sein, die mitunter in mehreren Rechtsordnungen eingeleitet werden. Verfahren, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats gegen eine Person mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat angestrengt werden, sind für den Beklagten in der Regel komplexer und kostspieliger. Kläger in Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung können auch verfahrenstechnische Instrumente nutzen, um die Verfahren langwieriger zu gestalten und die Kosten in die Höhe zu treiben, und Fälle vor ein Gericht in einem Rechtsraum bringen, der ihrer Ansicht nach für ihren Fall günstig ist, anstatt vor das Gericht, das am besten in der Lage wäre, über den Fall zu entscheiden. Derartige Praktiken stellen auch eine unnötige und schädliche Belastung für die nationalen Gerichte dar ***und führen zu einer missbräuchlichen Verwendung ihrer Ressourcen.***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15 a (neu)

(15a) Mit dieser Richtlinie werden Mindestvorschriften festgelegt, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, günstigere Bestimmungen für Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu erlassen oder beizubehalten, einschließlich nationaler Rechtsvorschriften, die wirksamere Verfahrensgarantien wie eine doppelte Sanktion vorsehen, bei der das Gericht unter uneingeschränkter Wahrung des Rechts auf ein faires Verfahren nicht nur dem Beklagten die Kosten oder die Entschädigung zusprechen kann, sondern auch eine vom Kläger an den Staat zu zahlende Strafe verhängen kann, wenn klar ist, dass das von ihm eingeleitete Verfahren schikanös, unseriös oder bösgläubig war. Die Umsetzung dieser Richtlinie darf keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

(18) Der Begriff der Angelegenheit von öffentlichem Interesse sollte sich auch auf die Qualität, die Sicherheit oder andere einschlägige Aspekte von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen erstrecken, wenn diese Angelegenheiten für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, das Klima oder die Wahrnehmung der Grundrechte von Bedeutung sind. Eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Hersteller oder Dienstleister in Bezug auf eine Ware, ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung sollte nur dann in den

(18) Der Begriff der Angelegenheit von öffentlichem Interesse sollte sich auch auf die Qualität, die Sicherheit oder andere einschlägige Aspekte von Waren, Erzeugnissen oder Dienstleistungen erstrecken, wenn diese Angelegenheiten für die öffentliche Gesundheit, die Sicherheit, die Umwelt, das Klima, **die Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte** oder die Wahrnehmung der Grundrechte von Bedeutung sind. Eine rein privatrechtliche Streitigkeit zwischen einem Verbraucher und einem Hersteller oder Dienstleister in Bezug auf eine Ware,

Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn die Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist, z. B., wenn es sich um ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung handelt, die nicht den Umwelt- oder Sicherheitsnormen entspricht.

ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung sollte nur dann in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, wenn die Angelegenheit von öffentlichem Interesse ist, z. B., wenn es sich um ein Erzeugnis oder eine Dienstleistung handelt, die nicht den Umwelt- oder Sicherheitsnormen entspricht.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Bei **missbräuchlichen** Gerichtsverfahren handelt es sich in der Regel um bösgläubige Verfahrenstaktiken, z. B. die Verzögerung von Verfahren, das Verursachen unverhältnismäßig hoher Kosten für den Beklagten im Verfahren oder die Wahl des günstigsten Gerichtsstands. Diese Taktiken werden von den Klägern zu anderen Zwecken eingesetzt, als um Zugang zur Justiz zu erhalten. Solche Taktiken gehen oft, aber nicht immer, mit verschiedenen Formen der Einschüchterung oder Belästigung oder mit Drohungen einher.

Geänderter Text

(20) **Das für SLAPP-Klagen charakteristische Machtungleichgewicht zwischen den Parteien ergibt sich typischerweise aus der Ausnutzung des wirtschaftlichen Vorteils und des politischen Einflusses des Klägers gegen den Beklagten.** Bei anderen Indikatoren für missbräuchliche Gerichtsverfahren handelt es sich in der Regel um bösgläubige Verfahrenstaktiken, z. B. die Verzögerung von Verfahren, das **Anstrengen mehrerer Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten, das** Verursachen unverhältnismäßig hoher Kosten für den Beklagten im Verfahren oder die Wahl des günstigsten Gerichtsstands. **Bei der Feststellung, ob das Gerichtsverfahren missbräuchlicher Natur ist, sollten auch das Verhalten des Klägers in der Vergangenheit und insbesondere eine etwaige rechtliche Einschüchterung berücksichtigt werden.** Diese Taktiken werden von den Klägern zu anderen Zwecken eingesetzt, als um Zugang zur Justiz zu erhalten. Solche Taktiken gehen oft, aber nicht immer, mit verschiedenen Formen der Einschüchterung oder Belästigung oder mit Drohungen einher.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Angelegenheit als grenzüberschreitend gilt, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht. Selbst wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht haben, sollte eine Angelegenheit in zwei weiteren Fällen als grenzüberschreitend angesehen werden. Der erste Fall liegt vor, wenn die konkrete Handlung der öffentlichen Beteiligung **in Bezug auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung** ist. Dazu gehören beispielsweise die öffentliche Beteiligung an von den Organen der Union organisierten Veranstaltungen, wie das Erscheinen bei öffentlichen Anhörungen, oder Aussagen oder Tätigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten, die für mehr als einen Mitgliedstaat von besonderer Bedeutung sind, wie grenzüberschreitende Umweltverschmutzung oder Geldwäschewürfe mit potenzieller grenzüberschreitender Beteiligung. Der zweite Fall, in dem eine Angelegenheit als grenzüberschreitend angesehen werden sollte, liegt vor, wenn der Kläger oder die mit ihm verbundenen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat parallel oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren gegen denselben oder mit ihm verbundene Beklagte angestrengt haben. Bei diesen beiden Arten von Fällen wird der besondere Kontext von SLAPP-Klagen berücksichtigt.

Geänderter Text

(22) Es sollte davon ausgegangen werden, dass eine Angelegenheit als grenzüberschreitend gilt, es sei denn, beide Parteien haben ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht. Selbst wenn beide Parteien ihren Wohnsitz in demselben Mitgliedstaat wie das angerufene Gericht haben, sollte eine Angelegenheit in zwei weiteren Fällen als grenzüberschreitend angesehen werden. Der erste Fall liegt vor, wenn die konkrete Handlung der öffentlichen Beteiligung **für mehr als einen Mitgliedstaat unmittelbar von Bedeutung oder auf elektronischem oder anderem Wege zugänglich** ist. Dazu gehören beispielsweise die öffentliche Beteiligung an von den Organen der Union organisierten Veranstaltungen, wie das Erscheinen bei öffentlichen Anhörungen, oder Aussagen oder Tätigkeiten in Bezug auf Angelegenheiten, die für mehr als einen Mitgliedstaat von besonderer Bedeutung sind, wie grenzüberschreitende Umweltverschmutzung oder Geldwäschewürfe mit potenzieller grenzüberschreitender Beteiligung. **Eine konkrete Handlung der öffentlichen Beteiligung sollte als in mehr als einem Mitgliedstaat zugänglich angesehen werden, insbesondere wenn sie im Internet erfolgt, z. B. im Falle von Kampagnen in den sozialen Medien oder der Online-Berichterstattung in den Medien. Der allgegenwärtige Charakter des Internets rechtfertigt es, Handlungen der öffentlichen Beteiligung, die in mehr als einem Mitgliedstaat zugänglich sind, als Angelegenheiten mit**

grenzüberschreitendem Bezug zu betrachten. Die Auswirkungen digitaler Kommunikationsmittel auf den Begriff der grenzüberschreitenden Elemente wurden bereits in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union anerkannt. Der zweite Fall, in dem eine Angelegenheit als grenzüberschreitend angesehen werden sollte, liegt vor, wenn der Kläger oder die mit ihm verbundenen Einrichtungen in einem anderen Mitgliedstaat parallel oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Gerichtsverfahren gegen denselben oder mit ihm verbundene Beklagte angestrengt haben. Bei diesen beiden Arten von Fällen wird der besondere Kontext von SLAPP-Klagen berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Unterstützung sollte ab dem Zeitpunkt gewährt werden, zu dem die zuständigen Behörden Kenntnis von den Personen erlangen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, und während des gesamten Verfahrens im Einklang mit den in dieser Richtlinie festgelegten Rechten. Die Unterstützung sollte auf unterschiedliche Weise bereitgestellt werden, unter anderem durch die Bereitstellung umfassender und unabhängiger Informationen und Beratung in einer für die Öffentlichkeit leicht zugänglichen und kostenlosen Art und Weise, über die verfügbaren Verfahren und Rechtsbehelfe, über den Schutz vor Einschüchterung, Belästigung oder Androhung von Gerichtsverfahren sowie über die Rechte der betroffenen

Person sowie durch die Bereitstellung von Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Zivilverfahren, Prozesskostenhilfe in weiteren Verfahren und einer anderen für angemessen erachteten Rechtsberatung. Die Mitgliedstaaten können finanzielle Unterstützung und andere Unterstützungsmaßnahmen, einschließlich psychologischer Unterstützung, für Personen vorsehen, gegen die ein Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wird.

Or. en

Änderungsantrag 16

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 25 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25a) Die Teilnahme an Verfahren gegen öffentliche Beteiligung setzt die Betroffenen einer besonderen psychischen Belastung aus. Die Vorbereitung auf ein solches Verfahren und die Teilnahme daran bindet zudem wertvolle Ressourcen der Beklagten, über die sie oft nicht verfügen oder die sonst in die öffentliche Beteiligung investiert worden wären. Diese Belastung würde dadurch abgemildert, dass nichtstaatliche Organisationen entweder zur Unterstützung des Beklagten oder im Namen des Beklagten an dem Verfahren teilnehmen oder sich daran beteiligen könnten.

Or. en

Änderungsantrag 17

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29**

Vorschlag der Kommission

(29) Um ein zügiges Vorgehen im beschleunigten Verfahren über einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu gewährleisten, **können** die Mitgliedstaaten Fristen für die Durchführung von Anhörungen oder für die Entscheidungsfindung des Gerichts festlegen. Sie können ferner Regelungen einführen, die den Verfahren für vorläufige Maßnahmen ähneln. Die Mitgliedstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Entscheidung auch zügig getroffen wird, wenn der Beklagte weitere Verfahrensgarantien beantragt hat. Für eine zügige Durchführung könnten die Mitgliedstaaten z. B. berücksichtigen, ob der Kläger mehrere oder abgestimmte Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten angestrengt hat oder ob es Versuche gab, den Beklagten einzuschüchtern, zu belästigen oder ihm zu drohen.

Geänderter Text

(29) **Gerichte, die mit einem Antrag auf Gewährung von Verfahrensgarantien befasst sind, sollten bei der Bearbeitung des Antrags zügig vorgehen und sich dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts bedienen.** Um ein zügiges Vorgehen im beschleunigten Verfahren über einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu gewährleisten, **sollten** die Mitgliedstaaten Fristen für die Durchführung von Anhörungen oder für die Entscheidungsfindung des Gerichts festlegen. Sie können ferner Regelungen einführen, die den Verfahren für vorläufige Maßnahmen ähneln. Die Mitgliedstaaten sollten Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Entscheidung auch zügig getroffen wird, wenn der Beklagte weitere Verfahrensgarantien beantragt hat. Für eine zügige Durchführung könnten die Mitgliedstaaten z. B. berücksichtigen, ob der Kläger mehrere oder abgestimmte Verfahren in ähnlichen Angelegenheiten angestrengt hat oder ob es Versuche gab, den Beklagten einzuschüchtern, zu belästigen oder ihm zu drohen.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Kosten sollten alle Verfahrenskosten umfassen, einschließlich der gesamten Kosten für die Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, es sei denn, diese Kosten sind unverhältnismäßig hoch. Kosten für die Rechtsvertretung, die über die in den gesetzlichen Honorartabellen festgelegten Beträge hinausgehen, sollten nicht per se

Geänderter Text

(31) Die Kosten sollten alle Verfahrenskosten umfassen, einschließlich der gesamten Kosten für die Rechtsvertretung, die dem Beklagten entstehen, es sei denn, diese Kosten sind unverhältnismäßig hoch. Kosten für die Rechtsvertretung, die über die in den gesetzlichen Honorartabellen festgelegten Beträge hinausgehen, sollten nicht per se

als unverhältnismäßig hoch betrachtet werden. Der *volle Schadensersatz sollte sich sowohl auf materielle als auch auf immaterielle Schäden erstrecken, z. B. körperliche und psychische Schäden.*

als unverhältnismäßig hoch betrachtet werden, *sondern es sollte eine vollständige Begleichung der Kosten im Einklang mit dem nationalen Recht ermöglicht werden. Sieht das nationale Recht nicht vor, dass Kosten, die über die gesetzlichen Honorartabellen hinausgehen, in vollem Umfang erstattet werden, so sollte das Gericht die Möglichkeit haben, die gesamten Kosten im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht auf anderem Wege zu erstatten, einschließlich durch Schadensersatz.*

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Der volle Schadensersatz sollte sich sowohl auf materiellen als auch auf immateriellen Schaden erstrecken, z. B. körperlichen und psychischen Schaden. Damit der Beklagte reibungslos und rechtzeitig Schadensersatz verlangen kann, sollte es möglich sein, im selben Verfahren, gegebenenfalls im Wege einer Gegenklage, Schadensersatz geltend zu machen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Um sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit von Gerichtsentscheidungen Kenntnis

erlangen kann, sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten über den Schutz personenbezogener Daten ein öffentlich zugängliches nationales Register der einschlägigen Gerichtsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, einrichten. Die Kommission sollte ein öffentlich zugängliches Unionsregister auf der Grundlage der Informationen aus den Registern der Mitgliedstaaten über einschlägige Gerichtsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, im Einklang mit den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einrichten.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) In Bezug auf die Zuständigkeit für Verleumdungsklagen oder andere zivil- oder handelsrechtliche Ansprüche, die missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung darstellen könnten, sollte unter gebührender Berücksichtigung von Fällen, in denen die Opfer von Verleumdung Privatpersonen sind, der Mitgliedstaat, in dem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, als alleiniger Gerichtsstand betrachtet werden. Mit Ausnahme dieser Vorschrift für Fälle, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollte die vorliegende Richtlinie die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (im Folgenden „Brüssel-I-Verordnung“) unberührt lassen.

1^a Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33b) Mit dieser Richtlinie wird ein besonderer Grund für das anwendbare Recht für Veröffentlichungen als Handlung der öffentlichen Beteiligung geschaffen. Bei Klagen, die eine Veröffentlichung als Handlung der öffentlichen Beteiligung betreffen, ist als anwendbares Recht das Recht des Ortes anzusehen, an den die Veröffentlichung gerichtet ist. Falls dieser Ort nicht ermittelt werden kann, sollte das Recht des Ortes der redaktionellen Kontrolle oder der relevanten Tätigkeit in Bezug auf die Handlung der öffentlichen Beteiligung anwendbar sein. In anderen als den von dieser Ausnahme erfassten Fällen sollte die vorliegende Richtlinie die Anwendung der Verordnung (EC) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} (im Folgenden „Rom-II-Verordnung“) unberührt lassen.

1^a Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht („Rom II“) (ABl. L

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) Die Mitgliedstaaten sollten Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter anerkannte und aktive nichtstaatliche Organisationen, die sich Personen annehmen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, fördern und insbesondere bei der Konzipierung strategischer Initiativen, Informations- und Sensibilisierungskampagnen, Forschungs- und Bildungsprogrammen und Schulungsmaßnahmen sowie bei der Überwachung und Bewertung der Folgen solcher Maßnahmen eng mit ihnen zusammenarbeiten.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34b) Den Mitgliedstaaten sollte nahegelegt werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Zusammenarbeit zu erleichtern, um den Zugang von Personen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wurden, zu Informationen über die in dieser Richtlinie und im nationalen Recht festgelegten Verfahrensgarantien zu

verbessern. Diese Zusammenarbeit sollte den Austausch von Informationen über die derzeitige Praxis in den Mitgliedstaaten in grenzüberschreitenden Fällen und gegebenenfalls die Bereitstellung von Unterstützung für europäische Netze und Einrichtungen wie die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte umfassen, die sich mit Angelegenheiten befassen, die für diejenigen unmittelbar von Belang sind, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden.

Or. en

Änderungsantrag 25

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34c) Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe sollten die Mitgliedstaaten Berufskammern ermutigen, berufsständische Regeln für das Verhalten von Angehörigen der Rechtsberufe zu erlassen, um von der Einleitung missbräuchlicher Klagen gegen öffentliche Beteiligung abzuschrecken, gegebenenfalls einschließlich Disziplinarstrafen für Verstöße gegen diese Vorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 26

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 34 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34d) Die Mitgliedstaaten sollten der

Kommission regelmäßig verfügbare Daten übermitteln, aus denen hervorgeht, wie diejenigen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wurden, Zugang zu den in dieser Richtlinie festgelegten Schutzmaßnahmen erhalten haben. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Daten sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alle fünf Jahre einen Bericht über die Bewertung und Überprüfung dieser Richtlinie vorlegen. Diese Berichte sollten veröffentlicht werden.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie enthält Schutzmaßnahmen gegen offenkundig unbegründete ***oder*** missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen mit grenzüberschreitendem Bezug, die gegen natürliche und juristische Personen, ***insbesondere Journalisten und Menschenrechtsverteidiger, aufgrund ihrer öffentlichen Beteiligung*** angestrengt werden.

Geänderter Text

Diese Richtlinie enthält Schutzmaßnahmen gegen offenkundig unbegründete ***und*** missbräuchliche Gerichtsverfahren in Zivilsachen, ***sowie deren Androhung***, mit grenzüberschreitendem Bezug, die gegen natürliche und juristische Personen, ***die sich öffentlich beteiligen***, angestrengt werden.

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie gilt für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, unabhängig von der Art des

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt für Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug, ***einschließlich einstweiliger***

Gerichts. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).

Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen sowie Gegenklagen, unabhängig von der Art des Gerichts. Sie erfasst insbesondere nicht Steuer- und Zollsachen, verwaltungsrechtliche Angelegenheiten sowie die Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte („acta iure imperii“).

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Mindestanforderungen

(1) Die Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen vor offenkundig unbegründeten und missbräuchlichen Gerichtsverfahren in Zivilsachen einführen oder beibehalten.

(2) Die Umsetzung dieser Richtlinie darf unter keinen Umständen als Rechtfertigung dafür dienen, das von den Mitgliedstaaten bereits garantierte Niveau der Schutzmaßnahmen in den von dieser Richtlinie erfassten Bereichen abzusenken.

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „öffentliche Beteiligung“ jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, **sowie vorbereitende, unterstützende oder helfende Maßnahmen, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen. Darunter fallen Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Klagen und die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen;**

Geänderter Text

1. „öffentliche Beteiligung“ jede Aussage oder Tätigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, die in Ausübung des Rechts auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit **oder der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit** zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse erfolgt, **wie Beschwerden, Petitionen, verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Klagen, die Teilnahme an öffentlichen Anhörungen, die Erstellung, Ausstellung, Bewerbung oder sonstige Förderung journalistischer, politischer, wissenschaftlicher, akademischer, künstlerischer, satirischer Mitteilungen, Veröffentlichungen oder Werke sowie alle vorbereitenden Tätigkeiten, die unmittelbar damit im Zusammenhang stehen.**

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Klima oder Wahrnehmung der Grundrechte,

Geänderter Text

a) öffentliche Gesundheit, Sicherheit, Umwelt, Klima oder Wahrnehmung der Grundrechte, **darunter Verbraucher- und Arbeitnehmerrechte;**

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Aktivitäten zur Förderung des sozialen Wandels wie Interessenvertretung, Meldung von Verstößen gegen Gesetze oder ethische Normen, Petitionen, an Regierungsbeamte oder private Einrichtungen gerichtete Beschwerden, friedliche Proteste oder Boykotte oder Äußerungen zu Missbrauch oder Machtmissbrauch.

Or. en

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) die Ausnutzung des wirtschaftlichen Vorteils und des politischen Einflusses durch den Kläger gegen den Beklagten, was zu einem Machtungleichgewicht zwischen den beiden Parteien führt;

Or. en

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Anwendung von Verfahrenstaktiken, wie z. B. Verzögerung von Verfahren, und die Wahl des günstigsten Gerichtsstands;

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

cb) eine bisherige rechtliche Einschüchterung durch den Kläger in Form von Androhung von Gerichtsverfahren;

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die Handlung der öffentlichen Beteiligung **in Bezug auf** eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse, **gegen die ein Gerichtsverfahren angestrengt wird, für** mehr als **einen** Mitgliedstaat **von Bedeutung** ist, oder

a) die Handlung der öffentlichen Beteiligung eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse **betrifft, die für mehr als einen Mitgliedstaat von Bedeutung oder in** mehr als **einem** Mitgliedstaat **auf elektronischem oder anderem Wege zugänglich** ist, oder

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Die Mitgliedstaaten **können vorsehen**, dass Maßnahmen in Bezug auf Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Kapitel III und IV von dem mit der Sache befassten Gericht von Amts wegen getroffen werden können.

(3) Die Mitgliedstaaten **sehen vor**, dass Maßnahmen in Bezug auf Verfahrensgarantien nach Maßgabe der Kapitel III und IV von dem mit der Sache befassten Gericht von Amts wegen getroffen werden können.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5a

Zügige Gerichtsverfahren

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die mit einem Antrag nach Artikel 5 befassten Gerichte in dem Verfahren, in dem der Antrag gestellt wurde, zügig vorgehen und sich dabei der zügigsten Verfahren des nationalen Rechts bedienen.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 5b

Unterstützung für natürliche oder juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass natürliche oder juristische Personen, die sich öffentlich beteiligen, gegebenenfalls Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen haben, insbesondere zu folgenden Maßnahmen:

a) umfassende und unabhängige Information und Beratung über die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Rechtsbehelfe zum Schutz vor Einschüchterung, Belästigung oder Androhung von Gerichtsverfahren sowie

über die Rechte der betroffenen Person, die der Öffentlichkeit einfach und kostenlos zugänglich sind; und

b) Prozesskostenhilfe in grenzüberschreitenden Zivilverfahren gemäß der Richtlinie 2003/8/EG des Rates und Prozesskostenhilfe in weiteren Verfahren sowie Rechtsberatung und andere Rechtsbetreuung nach einzelstaatlichem Recht;

c) finanzielle Hilfen und unterstützende Maßnahmen, einschließlich psychologischer Betreuung für Personen, gegen die ein Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wird.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst ist, die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, die die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, schützen oder fördern, an diesem Verfahren zulassen kann, um entweder den Beklagten zu unterstützen oder um Informationen zu liefern.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst ist, die Beteiligung nichtstaatlicher Organisationen, die ***ein legitimes Interesse daran haben***, die Rechte von Personen, die sich öffentlich beteiligen, ***zu*** schützen oder ***zu*** fördern, an diesem Verfahren zulassen kann, um entweder den Beklagten zu unterstützen oder um Informationen zu liefern.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7a

Vertretung durch einen Dritten

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Gericht, das mit einem Verfahren gegen öffentliche Beteiligung befasst ist, anerkennen kann, dass nichtstaatliche Organisationen im Namen des Beklagten und mit dessen Zustimmung an einem unter diese Richtlinie fallenden Verfahren teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 42

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Die Mitgliedstaaten **können** Fristen für die Ausübung des Rechts, einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu stellen, **festlegen. Die Fristen sind verhältnismäßig und machen die Ausübung des Rechts nicht unmöglich und erschweren sie nicht.**

(2) Die Mitgliedstaaten **legen verhältnismäßige und vernünftige** Fristen für die Ausübung des Rechts, einen Antrag auf vorzeitige Einstellung zu stellen, **fest.**

Or. en

Änderungsantrag 43

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Ist nach nationalem Recht nicht gewährleistet, dass die Kosten für die Vertretung vor Gericht über die

gesetzlichen Honorartabellen hinaus in voller Höhe übernommen werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Kosten im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und gegebenenfalls gemäß Artikel 15 vollständig auf anderem Wege erstattet werden.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche oder juristische Person, die infolge eines missbräuchlichen Gerichtsverfahrens gegen öffentliche Beteiligung einen Schaden erlitten hat, diesen Schaden in vollem Umfang geltend machen und dafür entschädigt werden kann.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine natürliche oder juristische Person, die infolge eines missbräuchlichen Gerichtsverfahrens gegen öffentliche Beteiligung einen Schaden erlitten hat, diesen Schaden in vollem Umfang geltend machen und dafür entschädigt werden kann, ***ohne dass zu diesem Zweck ein gesondertes Gerichtsverfahren angestrengt werden muss.***

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 16a

Nationale Register

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um im Einklang mit den Vorschriften der Union und der

***Mitgliedstaaten über den Schutz
personenbezogener Daten ein öffentlich
zugängliches Register der in den
Anwendungsbereich dieser Richtlinie
fallenden einschlägigen
Gerichtsentscheidungen zu erstellen.***

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat und gegen die ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung vor einem Gericht eines Drittlandes angestrengt wird, bei den Gerichten ihres Wohnsitzes den Ersatz des Schadens und der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlandes entstanden sind, geltend ***machen kann***, unabhängig vom Wohnsitz des Klägers in dem Verfahren in dem Drittland.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine natürliche oder juristische Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat und gegen die ein missbräuchliches Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung vor einem Gericht eines Drittlandes angestrengt wird, ***das Recht hat***, bei den Gerichten ihres Wohnsitzes den Ersatz des Schadens und der Kosten, die ihr im Zusammenhang mit dem Verfahren vor dem Gericht des Drittlandes entstanden sind, geltend ***zu machen***, unabhängig vom Wohnsitz des Klägers in dem Verfahren in dem Drittland.

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel V a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel Va

***Zuständigkeit, anwendbares Recht und
Verhältnis zu den EU-Instrumenten des
internationalen Privatrechts***

Artikel 18a

Zuständigkeit für Verleumdungsklagen

Bei Verleumdungsklagen oder anderen zivil- oder handelsrechtlichen Ansprüchen, die einen Anspruch nach dieser Richtlinie begründen können, gilt der Wohnsitz des Beklagten als ausschließlicher Gerichtsstand, wobei Fälle, in denen die Opfer der Verleumdung Privatpersonen sind, gebührend berücksichtigt werden.

Artikel 18b

Zusammenhang mit der Brüssel-I-Verordnung

Mit Ausnahme des Artikels 18a dieser Richtlinie berührt diese Richtlinie nicht die Anwendung der Brüssel-I-Verordnung.

Artikel 18c

Anwendbares Recht für Veröffentlichungen als Handlung der öffentlichen Beteiligung

Bei Klagen, die eine Veröffentlichung als Handlung der öffentlichen Beteiligung betreffen, ist das anwendbare Recht das Recht des Ortes, an den die Veröffentlichung gerichtet ist. Lässt sich der Ort, an den die Veröffentlichung gerichtet ist, nicht feststellen, so ist das Recht des Ortes der redaktionellen Kontrolle oder der betreffenden redaktionellen Tätigkeit auf die Handlung der öffentlichen Beteiligung anzuwenden.

Artikel 18d

Zusammenhang mit der Rom-II-Verordnung

Mit Ausnahme des Artikels 18c dieser Richtlinie berührt diese Richtlinie nicht die Anwendung der Rom-II-Verordnung.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Kapitel V b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Kapitel Vb

Sonstige Bestimmungen

Artikel 18e

Unionsregister

Die Kommission trifft geeignete Maßnahmen, um auf der Grundlage der nach Artikel 16a übermittelten Informationen über einschlägige Gerichtsentscheidungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, im Einklang mit den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten ein öffentlich zugängliches Unionsregister zu erstellen.

Artikel 18f

Sensibilisierung

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, auch auf elektronischem Wege, um das Bewusstsein für strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung und die in dieser Richtlinie gegen sie vorgesehenen Verfahrensgarantien zu schärfen. Zu diesen Maßnahmen können Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen sowie Forschungs- und Bildungsprogramme gehören, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen Akteuren.

Artikel 18g

Zentrale Anlaufstelle

Die Mitgliedstaaten ergreifen mit Unterstützung der Kommission geeignete Maßnahmen, um eine zentrale Anlaufstelle einzurichten, die spezielle nationale Netze von spezialisierten Rechtsanwälten, Angehörigen der Rechtsberufe und Psychologen umfasst,

an die sich Personen, gegen die SLAPP-Klagen angestrengt werden, richten können und über die sie Beratung und einfachen Zugang zu Informationen über und Schutz vor SLAPP-Klagen erhalten können, auch in Bezug auf Prozesskostenhilfe sowie finanzielle und psychologische Unterstützung.

Artikel 18h

Schulung der betroffenen Berufsgruppen

(1) Unter gebührender Berücksichtigung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe empfehlen die Mitgliedstaaten, dass Personen, die für die Ausbildung von Rechtsanwälten zuständig sind, sowohl allgemeine als auch Fachausbildungen anbieten, um das Bewusstsein für strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung und die in dieser Richtlinie gegen sie vorgesehenen Verfahrensgarantien zu schärfen.

(2) Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation der Justiz innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten die für die Ausbildung von Richtern zuständigen Stellen auf, sowohl allgemeine als auch spezielle Schulungen anzubieten, um die Richter für die Bedürfnisse von natürlichen oder juristischen Personen, die sich öffentlich beteiligen, zu sensibilisieren.

(3) Die Mitgliedstaaten fördern über ihre öffentlichen Dienste oder durch die Finanzierung von Organisationen, die SLAPP-Klagen unterstützen, Initiativen, die es denjenigen ermöglichen, die Unterstützung für Personen leisten, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, eine angemessene Schulung zu erhalten.

Artikel 18i

Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten

Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu erleichtern, um den Zugang von Personen, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt wurden, zu Informationen über die nach dieser Richtlinie und im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahrensgarantien zu verbessern. Mit dieser Zusammenarbeit werden mindestens die folgenden Ziele verfolgt:

- a) Austausch derzeitiger Verfahren; und*
- b) Unterstützung europäischer Netze, die sich mit Angelegenheiten befassen, die für diejenigen, gegen die offenkundig unbegründete oder missbräuchliche Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, unmittelbar von Belang sind.*

Artikel 18j

Berufsethische Regeln für Angehörige der Rechtsberufe

Unter gebührender Achtung der Unabhängigkeit der Rechtsberufe ermutigen die Mitgliedstaaten Berufskammern, berufsständische Regeln für das Verhalten von Angehörigen der Rechtsberufe zu erlassen, um von der Einleitung missbräuchlicher Klagen gegen öffentliche Beteiligung abzuschrecken, gegebenenfalls einschließlich Disziplinarstrafen für Verstöße gegen diese Vorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission **[fünf Jahre nach dem Datum der Umsetzung]** alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung. Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis **spätestens [sechs Jahre nach dem Datum der Umsetzung]** einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Entwicklung von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung und der Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission **[drei Jahre nach dem Datum der Umsetzung] und danach jedes Jahr** alle sachdienlichen Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie zur Verfügung **insbesondere die verfügbaren Daten, aus denen hervorgeht, wie diejenigen, gegen die Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung angestrengt werden, Zugang zu den in dieser Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen erhalten haben.** Auf der Grundlage der übermittelten Informationen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis **[vier Jahre nach dem Datum der Umsetzung] und danach alle fünf Jahre** einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Der Bericht enthält eine Bewertung der Entwicklung von missbräuchlichen Gerichtsverfahren gegen öffentliche Beteiligung und der Auswirkungen dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten. Dem Bericht sind, soweit erforderlich, Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen. **Diese Berichte werden veröffentlicht.**

Or. en

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens **[zwei Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis spätestens **[ein Jahr nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit.

